

Modelle zur Kandidat*innenermittlung und Wahlmodelle

(Ergänzend zur Wahlordnung – II.1.c. und II.1.f.)

Eine wesentliche Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderats ist es, die Eckpunkte der Wahl festzulegen.

Hier finden sie eine Grundlage, das passende Wahlmodell sowie geeignete Möglichkeiten der Kandidat*innenermittlung und der Stimmabgabe zu finden.

I. Wahlmodelle

1. Wahl mit Kandidat*innenliste

Im Vorfeld der Wahl wird ein Prozess der Kandidat*innenermittlung (siehe II.) durchgeführt. Mit den Namen der Kandidat*innen, die sich der Wahl stellen wird ein amtlicher Stimmzettel erstellt. Die Gesamtzahl der zu Wählenden muss am Stimmzettel vermerkt werden.

Am Wahltag wird von der Wahlkommission die Wahl entsprechend den Festlegungen durchgeführt. Nach Auszählung der Stimmen gelten die Meistgenannten als gewählte Pfarrgemeinderat*innen.

2. Urwahl

Am Wahltag geben die Wahlberechtigten im Wahllokal schriftlich ihre Wahlvorschläge ab. Die festgelegte Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder darf dabei nicht überschritten werden.

Die Wahlkommission erstellt aus den genannten Personen eine Liste nach Anzahl der Nennungen und überprüft die Wählbarkeit. Ausgehend von den Meistgenannten werden die Personen um ihre Bereitschaft gefragt, als Pfarrgemeinderat*rätin zur Verfügung zu stehen. Die Befragung ist abgeschlossen, wenn die festgelegte Anzahl an Pfarrgemeinderäten erreicht ist. Die Gewählten müssen schriftlich die Annahme der Wahl bestätigen (vgl. Formular „Bereitschaftserklärung“).

II. Kandidaten*innenermittlung

1. Sammlung von Kandidat*innenvorschlägen

Die Art der Kandidat*innenermittlung und der Wahlmodus sind von der Wahlkommission nach der vom bisherigen PGR gemachten Vorgabe der Pfarrgemeinde bekanntzumachen.

Bei allen Formen der Kandidat*innenermittlung sollte vorher gründlich informiert werden über

- Rolle, Funktion und Aufgabe des Pfarrgemeinderates
- Die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte*innen
- Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat.

Grundsätzlich soll beachtet werden

- dass Personen aus verschiedenen Bereichen des pfarrlichen Lebens (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsdienste) angefragt werden.
- eine ausgewogene Altersverteilung.
- dass Jugendliche/ junge Erwachsene als eigene Vertretungsgruppe fix vorzusehen sind.

- ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht. Dabei soll ein ausdrückliches Bemühen dahin gelegt werden, das bisher unterrepräsentierte Geschlecht zu einer Kandidatur zu bewegen.
- dass Quereinsteiger*innen in den Blick genommen werden.
- dass die Vertretung von Ortsteilen berücksichtigt wird.

2. Wege der Kandidat*innenermittlung

- **Kandidat*innenvorschläge durch die ganze Pfarrgemeinde**
Die Einladung, Kandidat*innen zu nennen soll möglichst alle Pfarrmitglieder erreichen. (Aufforderung in pfarrlichen Medien, Kandidat*innenfalter).
- **Kandidat*innenvorschläge durch aktive pfarrliche Gruppierungen**
Alle aktiven Gruppierungen in der Pfarre werden eingeladen, Kandidat*innenvorschläge einzubringen.
- **Kandidat*innenvorschläge durch eine Pfarrversammlung**
Die Wahlkommission beruft eine Pfarrversammlung ein, bei der rückblickend über die PGR Arbeit berichtet und über Wesen und Aufgabe des Pfarrgemeinderates informiert wird. Bei der Versammlung können Kandidat*innenvorschläge schriftlich ermittelt werden.
- **Kandidat*innenvorschläge für Ortsteilvertretungen**
Grundsätzlich eignet sich jede Form der Kandidat*innenermittlung wie hier angegeben. Das Besondere ist, dass für jeden Ortsteil separat die Ermittlung durchgeführt werden muss.
Wichtig: Es muss vom bestehenden PGR die genaue Zahl der in den Ortsteilen zu Wählenden festgelegt sein.
- **Kandidat*innenvorschläge für Jugendvertreter*innen**
Die Pfarrjugend soll in die Suche nach Kandidat*innen, insbesondere für die Jugendvertretung aktiv eingebunden werden. Dieses Bemühen wird von der Kath. Jugend bzw. den dekanatlichen Jugendleiter*innen durch jugendgerechte Aufbereitung der Wahlinformation, Planung und Durchführung von Jugendversammlungen u.a. unterstützt. (**siehe auch PGR-Wahl und Jugend**)

III. Erstellung der Kandidat*innenliste für den amtlichen Stimmzettel

Aus den Kandidat*innenvorschlägen erstellt die Wahlkommission den Stimmzettel. Dabei gilt:

- Alle vorgeschlagenen Personen werden um ihre Bereitschaft zur Kandidatur angefragt.
- Die vorgeschlagenen Kandidat*innen werden hinsichtlich ihrer Wählbarkeit geprüft.
- Die Zustimmung der Kandidat*innen zur Kandidatur wird eingeholt (Formular Zustimmungserklärung).
- Die Wahlkommission nimmt die Reihung am Stimmzettel alphabetisch vor.
- Kandidat*innen für die Jugendvertretung werden separat gekennzeichnet angeführt.

IV. Stimmabgabe

1. Durch die Wählerin / den Wähler

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch die wahlberechtigte Person am Wahltag im Wahllokal.

2. Briefwahl

Die Briefwahl ist eine Möglichkeit, dass erkrankte oder am Wahltag verhinderte Personen von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen können. Die Entscheidung, ob es die Möglichkeit der Briefwahl geben soll, liegt beim amtierenden Pfarrgemeinderat.

Die dafür vorgesehenen Unterlagen sind von der Pfarre selber zu erstellen. Dafür gibt es eine Anleitung durch die Diözese.

Man benötigt:

- Briefumschläge A5, zu bedrucken mit folgenden Infos:
An die Wahlkommission der Pfarre XY
Daten des Wählenden
Erklärung, dass der Wählende den Stimmzettel persönlich und geheim ausgefüllt hat.
- Briefumschläge C6 für die Stimmabgabe
- Stimmzettel

Anleitung

- Stimmzettel ausfüllen, in den kleinen Umschlag geben und verschließen.
- Kleinen Umschlag in den Großen Umschlag geben und verschließen.
- Felder am großen Umschlag ausfüllen.
- Der Wahlkommission bis zum Wahltag zustellen.

3. Familienstimmrecht

Die Entscheidung, ob das Familienstimmrecht in einer Pfarre angewendet werden soll oder nicht, liegt beim amtierenden Pfarrgemeinderat.

Folgende Richtlinien sollen gelten:

- Eltern wird über ihr allgemeines Stimmrecht hinaus das Recht eingeräumt, auch für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder je eine Stimme abzugeben, und zwar hat jeder Elternteil dafür eine halbe Stimme.
- Übt nur ein Elternteil das Stimmrecht aus, hat dieser ebenfalls nur eine halbe Stimme und kann also nicht auch das Familienstimmrecht seines Ehepartners ausüben.
- In Fällen von Alleinerziehung durch einen Elternteil (z.B. Verwitwete, Geschiedene, ledige Mütter) erhält dieser Elternteil das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.
- Vorbereitung Stimmzettel:
Der für die Ausübung des Familienstimmrechtes notwendige „Kinderstimmzettel“ ist von der Pfarre vorzubereiten: inhaltlich genau derselbe Stimmzettel wie für die allgemeine Wahlberechtigung, aber am besten durch eine andere Farbe gekennzeichnet.
Dieser „Kinderstimmzettel“ wird auf jeden Fall nur im Wahllokal aufgelegt; auch wenn der allgemeine Stimmzettel zugestellt werden kann.

- Die Pfarrgemeinde muss ausreichend darüber informiert werden (Pfarrblatt, Ansage, Aushang), dass die Möglichkeit des Familienstimmrechtes besteht und die Kinderstimmzettel im Wahllokal auf Verlangen erhältlich sind.

Wahl und Auszählung

- Um das Wahlgeheimnis zu wahren, wird zu jedem Kinderstimmzettel ein eigenes Kuvert beigegeben.
- Soweit Eltern der Wahlkommission nicht bekannt sind, ist ein Nachweis zu erbitten.
- Bei Verwendung eines Wählerverzeichnisses muss die Ausübung des Familienstimmrechtes vermerkt werden. Die Namen der Kinder müssen mit dem Vermerk Kinderstimme in die Liste der Wähler*innen eingetragen werden.
- Kinderstimmzettel gelten als „halbe Stimme“, was bei der Stimmenzuordnung zu den einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen ist.

V. Vorgangsweise bei Mangel an Kandidat*innen: Bestätigungswahl

Sollte sich im Zuge der Wahlvorbereitung zeigen, dass eine Wahl wegen Unterschreitung der festgelegten Zahl an Kandidat*innen nicht durchgeführt werden kann, ist von der Wahlkommission mit dem amtierenden Pfarrgemeinderat Rücksprache zu halten.

Wenn die vorhandenen Kandidat*innen bereit sind, als verkleinertes Gremium den Pfarrgemeinderat zu bilden, sollen sie dafür den Rückhalt und Auftrag der Pfarrgemeinde erhalten. Die Wahl ist dann als „Bestätigungswahl“ durchzuführen.

- Die Kandidat*innen werden in einer Liste zusammengefasst.
- Am Wahltag wird diese Liste als Ganzes zur Abstimmung vorgelegt.
- Die Bestätigungswahl ist mittels Stimmzettel am Wahltag direkt und geheim durchzuführen.